

# ORGANISATIONSREGLEMENT

Die Urversammlung der Gemeinde Naters

- eingesehen Artikel 2, Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);
- eingesehen die Zweckmässigkeit der Stärkung der Gemeindeautonomie und der politischen Rechte auf Gemeindeebene;
- auf Antrag des Gemeinderates von Naters

beschliesst:

**Zweck** **Artikel 1**  
Das vorliegende Organisationsreglement bezweckt die Verdeutlichung der Organisation und der Befugnisse der kommunalen Organe, die Stärkung der politischen Rechte der Bürger und die Festsetzung der in der Gemeinde anwendbaren Verwaltungsgrundsätze.

**Gleichheitsgrundsatz** **Artikel 2**  
Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

---

## **Titel 1: Organisation**

### **Kapitel 1: Urversammlung**

#### **Artikel 3**

**Form der Einberufung  
(Art. 9 GemG)**

Die Einberufung der Urversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag durch:

- a) öffentlichen Anschlag;
- b) Veröffentlichung in der lokalen Presse;
- c) das Informationsblatt der Gemeinde.

Der Gemeinderat kann zusätzliche Arten der Einberufung vorsehen.

#### **Artikel 4**

**Ausserordentliche Einberufung  
(Art. 8 GemG)**

<sup>1</sup>Ein Zehntel der in der Gemeinde stimmfähigen Bürger kann die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.

<sup>2</sup>Das Begehren ist schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen. Es erwähnt die zu behandelnden Gegenstände. Die Unterzeichner haben ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihren Wohnort anzugeben, wie auch die Person, welche berechtigt ist, die offiziellen Mitteilungen des Gemeinderates entgegenzunehmen. Wird dies unterlassen, gilt der Erstunterzeichnende auf der Unterschriftsliste als Vertreter.

#### **Artikel 5**

**Anwesenheit von Dritten**

Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen Dritte, welche ein schutzwürdiges Interesse geltend machen können, der Urversammlung beiwohnen. Sie haben so Platz zu nehmen,

dass der reguläre Ablauf der Beratungen, insbesondere die genaue Feststellung der Abstimmungsergebnisse, nicht behindert wird.

<b>Medien</b>	<b>Artikel 6</b> <sup>1</sup> Mit vorgängiger Bewilligung des Gemeinderates dürfen die Medienvertreter den Beratungen der Urversammlung beiwohnen. <sup>2</sup> Während der Beratungen sind Bild- und Tonaufnahmen sowie deren Übertragung nicht gestattet.
<b>Vorschläge zur Reglementsänderung (Art. 16, Abs. 8 GemG)</b>	<b>Artikel 7</b> Die Vorschläge zur Änderung von Reglementen sind schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei bis zum fünften Tag vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.
<b>Befugnisse</b>	<b>Artikel 8</b> Die Urversammlung berät und beschliesst: <ol style="list-style-type: none"><li>1. über alle in Artikel 17 GemG aufgezählten Gegenstände;</li><li>2. über eine neue nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres, mindestens aber 10'000 Franken;</li><li>3. über eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 0,5 % der Bruttoeinnahmen</li></ol>

---

- des letzten Verwaltungsjahres;
4. über die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag höher ist als 5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres, über die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der Laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag höher sind als 25 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
  5. über die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und analogen Garantien zulasten der Gemeinde, deren Betrag höher ist als 2,5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
  6. über den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern, die Veräußerung von Kapitalien, deren Wert höher ist als 5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
  7. über die Einleitung einer Verantwortlichkeits- und einer Rückgriffsklage gegen die Mitglieder des Gemeinderates (Art. 20, Abs. 5 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger).

**Vorgängige  
Grundsatz-  
abstimmung  
(Art. 17, Abs. 3  
GemG).**

### **Artikel 9**

Der Gemeinderat entscheidet, ob ein Gegenstand genügend wichtig ist, um darüber eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchzuführen. Ein Gegenstand gilt als wichtig, wenn seine Vorbereitung einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert (Studien, Expertisen usw.) oder

wenn er erhebliche neue Belastungen für die Bürger zur Folge hat.

## **Kapitel 2: Gemeinderat**

### **Zahl und Amtstätigkeit**

#### **Artikel 10**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Gemeindepräsident amtiert halbamtlich, alle anderen Mitglieder des Gemeinderates nebenamtlich.

<sup>2</sup>Ihre Entschädigung wird vom Gemeinderat zu Beginn jeder Legislaturperiode festgelegt.

### **Internes Reglement**

#### **Artikel 11**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt ein internes Reglement zu seiner Organisation und zu jener der Verwaltung.

<sup>2</sup>Dieses Reglement beinhaltet namentlich:

- a) die Organisation des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen;
- b) die Unterteilung der Verwaltung in Ressorts, Dienste usw. (Organigramm);
- c) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals.

## **Titel 2: Politische Rechte**

### **Initiative**

#### **Artikel 12**

Ist das Initiativrecht eingeführt, muss die Initiative selbst von einem Zehntel der Wähler unterzeichnet sein.

---

**Obligatorisches Referendum****Artikel 13**

<sup>1</sup>Die in Artikel 68 GemG aufgezählten Gegenstände unterliegen dem obligatorischen Referendum.

<sup>2</sup>Dem obligatorischen Referendum unterliegen ebenso:

- a) der Beschluss über ein neue nichtgebundene Ausgabe, deren Betrag nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter höher ist als 10 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres;
- b) die Annahme aller kommunalen Reglemente, mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite.

**Hinterlegung und Festlegung der Anzahl der Unterschriften****Artikel 14**

Im Falle der Einreichung einer Initiative, eines Referendumsbegehrens oder des Begehrens auf Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung ist der Zeitpunkt der Hinterlegung der Unterschriftenliste auf der Gemeindeganzlei massgebend zur Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner. Die Unterschriftenliste ist in einem einzigen Mal zu hinterlegen.

**Titel 3: Verwaltungsgrundsätze****Kompetenzdelegation****Artikel 15**

Im Rahmen des Voranschlags sind die Ressortverantwortlichen in ihrem Amtsbereich berechtigt, Ausgaben und Zahlungsaufträge bis zum Höchstbetrag vom 2'000 Franken zu tätigen.

**Amtspflichten  
(Art. 87 GemG)****Artikel 16**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

<sup>2</sup>Die in Absatz 1 genannten Mitglieder können mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse von maximal 1'000 Franken bedacht werden, wenn sie trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen (wiederholtes und un gerechtfertigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Nachlässigkeit in der Behandlung der anvertrauten Dossiers usw.). Der Betroffene ist vor der Aussprechung der Sanktion anzuhören.

**Amtsgeheimnis****Artikel 17**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Rats und der kommunalen Kommissionen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie haben insbesondere alle vertraulichen Dokumente mit Sorgfalt zu behandeln.

<sup>2</sup>Das Amtsgeheimnis betrifft alle Tatsachen und Informationen, die einer unter Absatz 1 genannten Person in ihrer Funktion als Mitglied einer Behörde anvertraut wurden oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt hat. Das Amtsgeheimnis bezieht sich auf die amtlichen Dokumente.

<sup>3</sup>Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrats vor Gericht über Tatsachen aussagen, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erlangt hat. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

<sup>4</sup>Eine Ermächtigung des Gemeinderates ist erforderlich, um das Amtsgeheimnis eines Mitglieds einer kommunalen Kommission aufzuhe-

ben. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes bestehen.

- Personal**
- Artikel 18**
- <sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt ein internes Personalreglement und ernennt im privat-rechtlichen Anstellungsverhältnis gemäss Obligationenrecht das Personal der Gemeinde.
- <sup>2</sup>Das Personalreglement unterliegt nicht der Genehmigung durch die Urversammlung.

- Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates**
- Artikel 19**
- <sup>1</sup>Zusätzlich zu den in Artikel 99 GemG aufgelisteten Angaben hat das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates die Namen der sich im Ausstand befindenden Personen samt den Ausstandsgründen anzugeben.
- <sup>2</sup>Das Protokoll der Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich. Jeder Gemeinderat ist für die Bewahrung der Vertraulichkeit des Protokolls verantwortlich.

- Protokolle der Kommissions-sitzungen**
- Artikel 20**
- <sup>1</sup>Die Beratungen der kommunalen Kommissionen werden in Protokollen festgehalten. Ein Exemplar davon ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
- <sup>2</sup>Artikel 19, Absatz 2 ist analog anwendbar.

- Protokolle der Urversamm-**
- Artikel 21**
- <sup>1</sup>Um die Abfassung des Protokolls zu erleichtern, kann der Gemeinderat beschliessen, die
-

**lungen** Diskussionen an der Urversammlung aufzunehmen. Gegebenenfalls ist hierüber zu Beginn der Versammlung zu informieren. Die Aufnahmeträger sind nach der Genehmigung des Protokolls durch die nächste Urversammlung zu löschen oder zu zerstören.

<sup>2</sup>Das Protokoll der Urversammlungen ist öffentlich.

### **Artikel 22**

**Amtliche  
Mitteilungen**

<sup>1</sup>Die Amtlichen Mitteilungen erfolgen:

- a) durch öffentlichen Anschlag;
- b) durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt;
- c) durch Veröffentlichung in der lokalen Presse;
- d) durch Veröffentlichung im Internet.

<sup>2</sup>Von Fall zu Fall kann der Gemeinderat andere Formen der öffentlichen Bekanntgabe beschliessen.

### **Artikel 23**

**Information**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit regelmässig über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

<sup>2</sup>Für die Orientierung der Bevölkerung kann ein Informationsblatt herausgegeben werden, welches für alle Haushalte der Gemeinde bestimmt ist.

### **Artikel 24**

**Information bei  
kommunalen  
Abstimmungen**

Bei kommunalen Abstimmungen kann der Gemeinderat eine objektiv gefasste Erläuterung

verfassen, welche den Abstimmungsgegenstand und die auf dem Spiel stehenden Interessen erklärt.

**Gemeinderelemente**

#### **Artikel 25**

Die Gemeindeverwaltung führt eine aktuelle Sammlung der geltenden kommunalen Gesetzeserlasse. Diese Sammlung ist öffentlich und während den Büroöffnungszeiten einsehbar.

### **Titel 4: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Vergehen**

#### **Artikel 26**

Jede Person, welche gegen das vorliegende Reglement verstösst, namentlich jene, welche die Ordnung während den Urversammlungen stört oder welche mit technischen Hilfsmitteln die Beratungen der Versammlungen ohne Bewilligung aufzeichnet, ist strafbar gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

**Obligatorisches Referendum und Inkraft-Treten**

#### **Artikel 27**

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement unterliegt einem geheimen Urnengang in den vom Gesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Formen.

<sup>2</sup>Es tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

- Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 6. März 2006.
  - Beraten in der Urversammlung der Gemeinde Naters am 17. Mai 2006.
  - Genehmigt durch die Volksabstimmung vom 24. September 2006.
  - Homologiert durch den Staatsrat am 11. Oktober 2006.
  - In Kraft getreten am 11. Oktober 2006.
-

---

**INHALTVERZEICHNIS**

---

	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Seite</b>
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Gleichheitsgrundsatz	1
 <b>Titel 1: Organisation</b>		
<b>Kapitel 1: Urversammlung</b>		
Art. 3	Form der Einberufung (Art. 9 GemG)	2
Art. 4	Ausserordentliche Einberufung (Art. 8 GemG)	2
Art. 5	Anwesenheit von Dritten	2
Art. 6	Medien	3
Art. 7	Vorschläge zur Reglementsänderung (Art. 16, Abs. 8 GemG)	3
Art. 8	Befugnisse	3
Art. 9	Vorgängige Grundsatzabstimmung (Art. 17, Abs. 3 GemG)	4
 <b>Kapitel 2: Gemeinderat</b>		
Art. 10	Zahl und Amtstätigkeit	5
Art. 11	Internes Reglement	5
 <b>Titel 2: Politische Rechte</b>		
Art. 12	Initiative	5
Art. 13	Obligatorisches Referendum	6
Art. 14	Hinterlegung und Festlegung der Anzahl der Unterschriften	6

---

**Titel 3: Verwaltungsgrundsätze**

Art. 15	Kompetenzdelegation	6
Art. 16	Amtspflichten (Art. 87 GemG)	7
Art. 17	Amtsgeheimnis	7
Art. 18	Personal	8
Art. 19	Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates	8
Art. 20	Protokolle der Kommissionssitzungen	8
Art. 21	Protokolle der Urversammlungen	8
Art. 22	Amtliche Mitteilungen	9
Art. 23	Information	9
Art. 24	Information bei kommunalen Abstimmungen	9
Art. 25	Gemeindereglemente	10

**Titel 4: Schluss- und Übergangs-  
bestimmungen**

Art. 26	Vergehen	10
Art. 27	Obligatorisches Referendum und In-Kraft-Treten	10

---